#### HINWEISE

#### Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Bodendenkmale bekannt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittmund oder der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich, Tel. 04941 1799 32, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

#### 3. Schädliche Bodenveränderungen

Im Falle einer Verunreinigung des Bodens bei Baumaßnahmen sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung (z.B. auf Grund- oder Oberflächenwasser) verhindern und ggf. eine Reinigung der kontaminierten Flächen, durch Bodenaustausch oder Bodenwäsche, zur Folge haben. Die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde bzw. die untere Wasserbehörde des Landkreises Wittmund ist hierüber sofort zu informieren.

4. Abfälle und überschüssiger Boden Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises

Wittmund in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Fallen bei Bau- und Aushubmaßnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahmen verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß KrWG einer Verwertung zugeführt werden. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das Vorkommen von Böden, deren Wiederverwertung oder Ablagerung besonderen Anforderungen unterliegen, kann nicht ausgeschlossen werden. Die anfallenden Böden müssen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und der aktuellen technischen Standards behandelt werden.

#### 5. Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde Langeoog zu benachrichtigen.

#### 6. Tatsächliche Lage von Leitungen

Die tatsächliche Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Beginn von Bodenbewegungen, Bauarbeiten und/oder Bohrungen vom Leitungsträger in der Örtlichkeit feststellen zu lassen (Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer).

#### 7. Gestaltung nicht überbauter Flächen

Eine Gestaltung von nicht überbauten Flächen auf Baugrundstücken als befestigte Schotter- oder Steingärten stellt einen Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) dar, der nach § 58 Abs. 1 NBauO kostenpflichtig

#### 8. Gebäudeenergiegesetz

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden. Es werden weiterhin Angaben darüber gemacht, wieviel Prozent des Energiebedarfs für neue Gebäude aus erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen. Das Gesetz ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

#### 9. Telekommunikation

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b Telekommunikationsgesetz (TKG)) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

LAGE UTM ZONE 32

Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen

## VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

#### 3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE LANGEOOG HAT IN SEINER SITZUNG AM \_ AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SOWIE ANGABEN DAZU, WELCHE ARTEN UMWELTBEZOGENER INFORMATIONEN VERFÜGBAR SIND, ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN ZUSAMMEN MIT DEN BEREITS VORLIEGENDEN UMWELTBEZOGENEN STELLUNGNAHMEN VOM \_\_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH

LANGEOOG, DEN\_

BÜRGERMEISTERIN

AUSGELEGEN.

#### 4. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE LANGEOOG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN "BAUBETRIEBSHOF" NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_ SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LANGEOOG, DEN\_

BÜRGERMEISTERIN

#### 5. INKRAFTTRETEN

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE LANGEOOG IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS WITTMUND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN "BAUBETRIEBSHOF" IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LANGEOOG, DEN

BÜRGERMEISTERIN

#### **6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN**

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LANGEOOG, DEN

BÜRGERMEISTERIN

ÜBERSICHTSKARTE

## PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV 1990

## I. FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet Betriebshof und Entsorgung mit Wohnungen für Gemeindebedienstete

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

3. Bauweise, Baugrenzen

abweichende Bauweise Baugrenze

4. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Uferstreifen

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Wasserschutzgebiet mit Schutzzone

# NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

## Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Langeoog, überwiegend in der Schutzzone III (Weiteres Schutzgebiet), am nördlichen Rand in der Schutzzone II (Engeres Schutzgebiet). Die Schutzgebietsverordnung kann bei der Gemeinde Langeoog, der zuständigen Behörde des Landkreises Wittmund oder dem Versorgungsträger Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) eingesehen werden. Zum Schutz des Grundwassers sind

folgende Auflagen zu beachten: - Schmutzwasserleitungen sind gemäß den einschlägigen rechtlichen Vorschriften auszuführen. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtigkeit von Anschlüssen und Verbindungen zu achten.

- Als Energieträger für Heizungen, Warmwasserbereitung, Kochen u.a. sind nur Erdgas oder Elektrizität zulässig (Nutzung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bleibt hiervon unberührt). Insbesondere der Umschlag und die Lagerung von Heizöl ist nicht zulässig.

- Alle Grundstücksnutzer sind von der Gemeinde darauf hinzuweisen, dass das Plangebiet im Wasserschutzgebiet liegt. - Sollte sich nachträglich herausstellen, dass weitere Auflagen erforderlich sind, werden diese gemäß den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts ergänzt (Auflagenvorbehalt).

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Sondergebiet "Baubetriebshof und Entsorgung mit Wohnungen für Gemeindebedienstete" (§ 11 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet "Baubetriebshof und Entsorgung mit Wohnungen für Gemeindebedienstete" dient vorwiegend

der Unterbringung von öffentlichen Betrieben und der Entsorgung. Zudem dient es der Schaffung von Wohnraum für Personen, die im Dienst der Gemeinde tätig sind. Es sind nur Anlagen und Einrichtungen zulässig, die im Sinne von § 6 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind:

- Anlagen für die Sammlung und Beförderung sowie die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (einschließlich der Sortierung von Abfällen)

- Lagerhäuser und Lagerplätze

- Wohnungen für Personen, die im Dienst der Gemeinde tätig sind - Anlagen und Einrichtungen für öffentliche Verwaltungen

## 1.2 Grundwasserschutz

Es sind nur Anlagen und Einrichtungen zulässig, bei denen nur dem häuslichen Abwasser ähnliches Schmutzwasser

anfällt. Anlagen und Einrichtungen - zum Lagern, Abfüllen, Behandeln oder Produzieren von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des

Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) - zur Lagerung von auslaugbaren und grundwassergefährdenden Stoffen außerhalb von Gebäuden und - mit erhöhtem Abwasseranfall

sind nicht zulässig. 2. Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer realisierten Grundflächenzahl von 0,81 kann zugelassen

3. Abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO) In der festgesetzten abweichenden Bauweise ist die Errichtung von Gebäuden zulässig wie in der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO mit einer Längenbeschränkung auf maximal 40 m.

4. Nutzung von Solarenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Im Sondergebiet sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten.

4.2 Anrechnung von Solarwärmekollektoren Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu

realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

5. Uferstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine extensiv gepflegte Gras- und Staudenflur zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Bauliche Anlagen im Sinne vo § 2 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) sowie Anpflanzen und Aufwuchs von Gehölzen sind nicht zulässig. Wasserwirtschaftlich notwendige Maßnahmen bleiben davon unberührt. Die Errichtung von Zäunen kann zugelassen werden.

# KENNZEICHNUNG

#### Altablagerung stillgelegte Abfalldeponie

Das Plangebiet befindet sich auf der Fläche der Deponie am Schniederdamm, die als Altablagerung mit der Standortnummer 462.007.4.001 im Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen erfasst ist. Die damit verbundenen Pflichten und Einschränkungen sind zu beachten.

# PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBL I S.3634), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GESETZES V. 08.08.2020 (BGBL. I S. 1728) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) VOM 17.12.2010 (NDS. GVBI. 2010 S. 576), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GESETZES VOM 27.03.2019 (NDS. GVBI S. 70) HAT DER RAT DER GÉMEINDE LANGEOOG DIESEN BEBAUUNGSPLAN "BAUBETRIEBSHOF" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG AM

BESCHLOSSEN. LANGEOOG, DEN \_\_\_\_

BÜRGERMEISTERIN

(SIEGEL)

# VERFAHRENSVERMERKE

## 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE LANGEOOG HAT IN SEINER SITZUNG AM DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "BAUBETRIEBSHOF" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM \_\_ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

LANGEOOG, DEN \_\_

BÜRGERMEISTERIN

## 2. PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE

MAßSTAB: 1: 1.000 QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEODATEN DES LANDESAMTES FÜR GEOINFORMATION UND

LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN



DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRAßEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 16.03.2023). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMÉTRISCH EINWANDFREI.

(SIEGEL)

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

WITTMUND, DEN

KATASTERAMT WITTMUND

(UNTERSCHRIFT)

Räumlicher Geltungsbereich

## GEMEINDE

PLANINHALT

**GEMEINDE LANGEOOG** 



BEBAUUNGSPLAN

"BAUBETRIEBSHOF"

MASSSTAB 1:1.000

PROJ.-NR. PROJEKTLTG. BEARBEITUNG GEPRÜFT BLATTGR. VERFAHRENSART Bottenbruch 594 x 780

PLANBEZEICHNUNG / PROJEKTDATEI DATUM PLANSTAND 2023\_08\_16\_12226\_BP\_V.vwx 16.08.2023 Vorentwurf

**PLANVERFASSER** 



Thalen Consult GmbH INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER Sitz der Gesellschaft: Urwaldstr. 39 26340 Neuenburg Tel: 0 44 52 - 9 16 - 0 Fax: 0 44 52 - 9 16 - 1 01 E-Mail: info@thalen.de

STADT- & LANDSCHAFTSPLANUNG